

SATZUNG DER GEMEINDE MEESCHENDORF A.F. KREIS OLDENBURG  
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 NEUE TIEFE WEST

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schlesh. S. 39) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schlesh. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Meeschendorf (Faharn) vom 3. März 1970 Folgende

**S a t z u n g**  
 Über den Bebauungsplan Nr. 2 - Neue Tiefe (West), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS (§ 9 B Bau G)

1 GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 B Bau G)

■ GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

2 DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND

a ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a B Bau G)

..... ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Bau NV)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 Bau NV)

I ZAHL DER VOLLGESCHOSS (EICHSTRECKE) (§ 18 Bau NV)

0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 19 Bau NV)

0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GPZ (§ 20 Bau NV)

b BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE (§ 22 Bau NV)

c ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAULINIE, AUF DER ZU BAUEN IST (§ 23 Bau NV)

BAUGRENZE, DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DAF (§ 23 Bau NV)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, FÜRSTREICH (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 b B Bau G)

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 c B Bau G)

d FLÄCHEN FÜR GARAGEN

GA GARAGEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 e B Bau G)

T TRAFOSTATION

3 VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 B Bau G)

STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

P ÖFFENTLICHE PAREPLÄCHE

4 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 B Bau G)

o ANPFLANZUNG LAUB- + NADELHÖLZER

o ANPFLANZUNG NADELHÖLZER

o ANPFLANZUNG LAUB- + NADELHÖLZER

III DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

/// VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

--- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

--- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

--- VORHANDENE ST.-FREILEITUNGEN (ENTFALL)

--- HOHNENLINIEN

--- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

--- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNG

--- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

⊙ PARZELLENUMMER

--- SICHTDREIECK

STRASSENPROFILE

1.50 4.50 2.00 8.00 PROFIL A

1.50 4.50 1.50 7.50 PROFIL B

3.00 PROFIL C

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND

a) ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a B Bau G)  
 DIE GEMÄSS § 4 Abs. 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NV) ZUGELASSENEN AUSNAHMEN 2 BIS 6 WERDEN AUSGESCHLOSSEN (Bau NV § 1 (4)). DIE WAHRE § 1 Abs. 3 Nr. 1 Bau NV AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN "BETRIEB DES BEHERRSCHUNGSBEREICHES" SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG (Bau NV § 1 (5)). DIE GEMÄSS § 4 Abs. 2 Nr. 2 ZUGELASSENEN "NICHT STREHENDEN HANDWERKSBEREICHE" SIND NICHT ZUGELASSEN (Bau NV § 1 (4)).

b) FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLENPLATZ (§ 9 Abs. 1 e B Bau G)  
 WENN NICHT SONDERT AUSGEWIESEN, SIND DIE GARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZU ERRICHTEN.

c) NERVENANLAGEN (§ 14 Bau NV)  
 DIE ZULÄSSIGKEIT UNTERGEORDNETER NERVENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN NACH § 14 Abs. 1 Bau NV IST AUSGESCHLOSSEN.

d) HOHNENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 d B Bau G)  
 IM BEREICH DER FLÄCHEN, DIE UNTER 3,00 m ÜBER NN LIEGEN, BERÄHRT DIE SOCKELLE 60 cm. MINDESTHOHE DER FUSSBODEN FÜR NACH ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN BETRÄGT 1,00 ÜBER NN.

2. DIE HOHNENLAGE DER STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 B Bau G)  
 DIE STRASSENVERKEHRSLÄCHEN MÜSSEN MINDESTENS 2,00 m ÜBER NN.

3. DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 B Bau G)  
 ES SIND NUR BODENSTÄNDIGE BAUMARTEN ZUGELASSEN.

4. BÄNDLUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 B Bau G)  
 BECKEN ALS ABGRENZUNG ZU DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN EINE HOHE VON 80 cm NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIE VERKEHRSSCHWELLEN SOLLTEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. AN DER BEGRENZUNG DES BEPFLANZUNGSBEREICHES SOLL EINE DICHTS, INDIVIDUELLE BEGRENZUNG BEFOLGEN (LAUB- + NADELHÖLZER).

5. DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 B Bau G)  
 DACHFORM: GARAGEN IM HAUPTBAUKÖRPER ODER MIT FLACHEM DACH OHNE SICHTBARE DACHNEIGUNG.  
 DACHGÄUBEN: BEI EINER DACHNEIGUNG AB 30 GRAD ZUGELASSEN.  
 DREMPSEL: BIS ZU EINER HOHE VON 30 cm ZUGELASSEN.

EINFRIEDIGUNG: DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN UND NACHABGRENZUNGSSTÜCKEN MÜSSEN MAX. 80 cm HOHEN MASCHENRAHMENT SAUN, DER DURCH ANPFLANZUNGEN VERDECKT WIRD. EINFRIEDIGUNGSSOCKELMÄUREN AUS ROTEM BZW. BRAUNEM ZIEGEL SIND BIS ZU 0,25 m ÜBER TREILIN ALS ABGRENZUNG ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN ZULÄSSIG.  
 GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN DIE HOHE DER EINFRIEDIGUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN.

VERBLENDUNG: DIE GEBÄUDE SIND MIT ROTEM ODER BRAUNEM ZIEGEL ZU VERBLENDEN.

DACHEINDECKUNG: DUNKLE DACHPANNEN

DIE GEMEINDEGEBÜHRE FÜR DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WERDEN NACH § 11 B Bau NV MIT DEN ERHEBUNGSKOSTEN DER VERMESSUNGSARBEITEN UND DEN KOSTEN FÜR DIE VERMESSUNG VON 17. JULI 1970 AZ. II 812-813/04-55.20(2) BETRÄGT 10,- DM pro Flächeneinheit, DEN 10.3.1973

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 NEUE TIEFE WEST

ENTWORFEN UND AUFGESICHERT NACH DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, §§ 8 UND 9 B BAUG AUF DER GRUND- BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND LAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES, TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 9.6.67

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSSTAB BEFINDET SICH AM 1:1000. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.12.1970 RICHTIG BESCHENKT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERNIT AUSGEGEFERTIGT.

BURG AUF FEHMARN, DEN 16.05.1983

ÖFFENTLICH AUS, DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLAß DES BÜRGERMEISTERS VOM 24. MÄRZ 1983 AZ. II 812-813/04-55.20-1 BESTÄTIGT.

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 2  
 GEMEINDE MEESCHENDORF A.F. KREIS OLDENBURG  
 NEUE TIEFE WEST  
 M. 1:1000